

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 25/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Elisabeth R [REDACTED] geb. D [REDACTED], B [REDACTED]weg [REDACTED],
V [REDACTED],

Klägerin und
Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED]
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED]
Chr. [REDACTED], K. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Norbert R [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED], V [REDACTED],

Beklagter und
Berufungsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter
I. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Macke

am 6. Juli 1983

beschlossen:

Zuständig für das Berufungsverfahren ist ein
Senat für allgemeine Zivilsachen des Ober-
landesgerichts Hamm.

Gründe:

I.

Die Klägerin hat den Beklagten, ihren geschiedenen Ehemann,
vor dem Landgericht im Urkundenprozeß aus der notariellen Ver-
einbarung der Parteien vom 2. November 1981, in der sich der
Beklagte zur Zahlung von 50 000 DM "als Ausgleich für den Ver-
zicht auf den ehelichen Hausrat und diesbezügliche Teilungs- und
Auseinandersetzungsansprüche" verpflichtet hatte, auf Zahlung
dieses Betrages in Anspruch genommen und ein stattgebendes Vor-

7777-123568

- 3 -

behaltssurteil erstritten. Dieses Urteil ist im Nachverfahren aufgehoben und die Klage abgewiesen worden. Hiergegen hat die Klägerin Berufung eingelegt.

Beim Oberlandesgericht sind ein Senat für allgemeine Zivilsachen und ein Senat für Familiensachen, die jeweils nach der Geschäftsverteilung als zuständig in Betracht kämen, verschiedener Ansicht darüber, ob das Berufungsverfahren eine Familiensache darstellt oder nicht. Beide Senat haben sich für unzuständig erklärt.

II.

Als für das Berufungsverfahren zuständig ist in entsprechender Anwendung von § 36 Nr. 6 ZPO der Senat für allgemeine Zivilsachen zu bestimmen, weil der auf Grund der Vereinbarung der Parteien geltend gemachte Zahlungsanspruch keine Familiensache darstellt (vgl. BGH, Beschluß vom 4. Juli 1979 – IVb ARZ 21/79 – FamRZ 1979, 789, 790). Dem steht nicht entgegen, daß das Landgericht dem Vorbringen des Beklagten im Nachverfahren gefolgt und zu dem Ergebnis gelangt ist, die Geschäftsgrundlage jener Vereinbarung sei entfallen. Ob ein Rechtsstreit Familiensache ist, richtet sich, wie der Senat



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wiederholt entschieden hat, nach der Begründung des geltend gemachten Anspruchs (vgl. Senatsbeschluß vom 9. Juli 1980 - IVb ARZ 527/80 - FamRZ 1980, 988). Diese weist den hier geltend gemachten Anspruch als einen durch Vertrag über die Auseinandersetzung des Hausrats begründeten Ausgleichsanspruchs aus, der nicht vor die Familiengerichte gehört.

Lohmann

Blumenröhr